



I. An den
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Klose
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.08.2019

**Platz und Sicherheit für Fußgänger auf Münchens Gehwegen
(vertagt aus 05/19)**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06434 des Bezirksausschusses des
2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 25.06.2019

Sehr geehrter Herr Klose,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort ist die Teilnahme von E-Scootern am öffentlichen Straßenverkehr geregelt. In der Verordnung sind für die Kommunen zu E-Scooter-Sharing-Angeboten aber keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten vorgesehen. Das reine Abstellen von E-Scootern zur gewerblichen Vermietung ist – genau wie bei Fahrrädern – sogenannter Gemeingebrauch von öffentlichem Verkehrsgrund.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb zusammen mit den am Standort München interessierten Verleihern von E-Scootern eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet. Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung beinhalten dabei selbstverständlich auch Festlegungen zu Aufstell- und Abstellstandorten. So sollen E-Scooter so aufgestellt werden, dass andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) nicht behindert werden. Die Anbieter müssen auf eine freibleibende Restgehwegbreite von mindestens 1,60 m achten.

Die Festlegung einer freibleibenden Restgehwegbreite von 1,60 m orientiert sich an den vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossenen und gültigen Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a SoNuRL), in denen Sondernutzungserlaubnisse dann versagt werden können, wenn eine freibleibende Restgehwegbreite von 1,60 m nicht gewährleistet ist.

Sie können sicher sein, dass seitens des Kreisverwaltungsreferats als Straßenverkehrsbehörde die Gewährleistung der Verkehrssicherheit höchste Priorität hat und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landeshauptstadt München wird seine seit Juni gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge zum einen in einem ersten Erfahrungsaustausch mit den in München tätigen Sharing-Anbietern vorbringen und diskutieren, welcher noch im Sommer 2019 stattfinden wird. Zum anderen wird die Landeshauptstadt München Erkenntnisse, Probleme und Verbesserungsvorschläge zum Thema E-Scooter auch über den Deutschen Städtetag einbringen.

Im weiteren Verlauf und im Austausch mit den Sharing-Anbietern und dem Polizeipräsidium München wird sich zeigen, ob die Einhaltung einer freibleibenden Restgehwegbreite von 1,60 m nicht mehr ausreichend ist und möglicherweise abweichende Regelungen getroffen werden müssen.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir Ihnen aufgrund der aufgezeigten Rechtslage derzeit keine positivere Nachricht zukommen lassen können.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen